

Hinweise zur Errichtung eines Brunnens und Entnahme von Grundwasser zu gewerblichen Zwecken

Gemäß § 50 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sind Erdaufschlüsse (wie z. B. eine Brunnenbohrung) **vor ihrem Beginn** bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bedarf die Entnahme von Grundwasser der Erlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde.

Im Rahmen der Antragstellung reichen Sie bitte in zweifacher Ausfertigung folgende Angaben bei der Unteren Wasserbehörde Erfurt ein:

- formlose Anzeige des Erdaufschlusses sowie Antrag auf Gewässerentnahme
- Auftraggeber/Vorhabenträger (Name, Adresse)
- ausführende Firma (Name, Adresse)
- **DVGW- Bescheinigung W 120 der Bohr- und Brunnenbau-Fachfirma**
- örtliche Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, PLZ, Ort)
- Flurkartenauszug und Lageplan mit eingezeichnetem Bohransatzpunkt
- geplante Ausbaudaten (Anzahl, Tiefe, Durchmesser, Bohrverfahren/Hinterfüllung)
- Angaben zur geplanten Nutzung, Zweck der Grundwasserentnahme
- Angaben über geplante Entnahmemengen (m^3/h , m^3/d , m^3/a ; jeweils Mittel- und Maximalwerte), ggf. Entnahmezeitraum bzw. Berechnungsfläche
- eventuell vorliegende hydrologische Gutachten, Dokumentationen oder Analysedaten
- Anschrift des Antragstellers unter Angabe, wer Empfänger der wasserrechtlichen Erlaubnis und des Kostenbescheides ist
- Vollmacht des Antragstellers, wenn von Firma beantragt

Ihre Anzeige richten Sie bitte an die:
Stadtverwaltung Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, Untere Wasserbehörde.

Weitere Kontaktdaten finden Sie in der Fußzeile.

Unsere Sprechzeiten:

Dienstag	9:00– 12:00 Uhr und 13:00– 18:00 Uhr
Freitag	9:00– 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Stand: 11/2017

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-2563
Fax 0361 655-2609

Hausanschrift:
Stauffenbergallee 18
99085 Erfurt

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 31
99111 Erfurt

Online:
E-Mail: umweltamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de/ef114402